



24/30. August 2018

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Reitknechtstr. 6 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 223/4) Errichtung von Veranstaltungsräumen mit Biergarten, Verwaltung und Lager temporär Ergänzung zu Nutzungsänderung einer Industriehalle in Veranstaltungsräume - TEKTUR zu 1.1-2016-22226-22 - hier: Verlängerung der Befristung bis einschließlich 31.03.2023 Aktenzeichen: 602-1.112-2018-9460-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	305
<i>Reitknechtstr. 6+ 10 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 223/26) Errichtung des Kultur- und Veranstaltungszentrums „Backstage“ - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-8678-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids</i>	306
<i>Wendl-Dietrich-Str. 20 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 110/20) TEKTUR zu 1.1-2017-24085-22 - Sanierung und Neubau der Jugendherberge München-City (Wendl-Dietrich-Str. 20 / Winthirpl. 8+9) Aktenzeichen: 602-1.111-2018-9865-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	306
<i>Bekanntmachung Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz Im Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH hat sich mit Beschluss des Gesellschafters zum 26. Juli 2018 folgende Änderung ergeben</i>	307
<i>Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	307
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	308

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Reitknechtstr. 6, Fl.Nr. 223/4, Gemarkung Neuhausen Errichtung von Veranstaltungsräumen mit Biergarten, Verwaltung und Lager temporär Ergänzung zu Nutzungs- änderung einer Industriehalle in Veranstaltungsräume – TEKTUR zu 1.1-2016-22226-22 – hier: Verlängerung der Befristung bis einschließlich 31.03.2023

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.08.2018, Az. 602-1.112-2018-9460-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 151/70, 223/7 223/19, 223/20, 223/21, 223/22, 223/18, 223/5, 223/29 und Fl.Nr. 229, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan_ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden.

Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 03. August 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Artt. 71 Satz 4 Hs. 1, 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Reitknechtstr. 6+10, Fl.Nr. 223/26, Gemarkung Neuhausen
Errichtung des Kultur- und Veranstaltungszentrums „Backstage“ – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.08.2018, Az. 602-1.7-2018-8678-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Inaussichtstellung von Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 223/29, 223/4, 223/11, 223/10, 223/5, Fl.Nr. 229 und Fl.Nr. 158, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan_ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21. August 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Wendl-Dietrich-Str. 20, Fl.Nr. 110/20, Gemarkung Neuhausen
TEKTUR zu 1.1-2017-24085-22 – Sanierung und Neubau der Jugendherberge München-City
(Wendl-Dietrich-Str. 20 / Winthirpl. 8+9)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.08.2018, Az. 602-1.111-2018-9865-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 110/25 und Fl.Nr. 110/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO

eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 17. August 2018
 Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 HA IV – Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
 Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz**

Im Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH hat sich mit Beschluss des Gesellschafters zum 26. Juli 2018 folgende Änderung ergeben:

Herr Axel Markwardt tritt in den Ruhestand ein und steht somit nicht mehr als Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung. Als Ersatzmitglied rückt Frau Kristina Frank, Kommunalreferentin, in den Aufsichtsrat nach.

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH

München, den 30.08.2018
 GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH

**Bekanntmachung
 der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
 über Änderungen in der Zusammensetzung
 des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 8 DrittelbG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
 Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
 Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
 Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
 Herr Stadtrat Paul Bickelbacher
 Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier
 Herr Stadtrat Johann Sauerer

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
 Frau Ulrike Bäuerlein
 Herr Klaus Gegenfurtner
 Herr Thomas Haslinger

Ersatzmitglied für Frau Ulrike Bäuerlein
 ist Herr Wolfgang Meinhart
 Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner
 ist Herr Lutz Pischel
 Ersatzmitglied für Herrn Thomas Haslinger
 ist Herr Thomas Bosch

München, den 22.08.2018

Die Geschäftsführung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Nichtamtlicher Teil

AO-Handbuch 2018. Abgabenordnung. Finanzgerichtsordnung. Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts. – München: Beck, 2018. XXXVI, 1344 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-71920-2; € 57.–

Zu Beginn ist die Abgabenordnung geschlossen auf dem Rechtsstand 1.1.2018 abgedruckt. Der geschlossenen Wiedergabe vorangestellt ist eine tabellarische Übersicht der ergangenen Gesetzesänderungen. Der Hauptteil bietet eine paragrafenweise sachbezogene Zuordnung von Abgabenordnung sowie die jeweiligen Bestimmungen des Anwendungserlasses und der Verwaltungsverlautbarungen. Die Fußnoten enthalten Urteilshinweise, insbesondere auf höchstrichterliche Rechtsprechung.

Im Anhang sind u.a. das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO), die Finanzgerichtsordnung (FGO), das Gesetz über die Finanzverwaltung sowie weitere verfahrensrechtlich relevante Vorschriften und ein Auszug aus der Datenschutz-Grundverordnung abgedruckt.

Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679. DS-GVO. Kommentar. Hrsg. von Peter Gola. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXIV, 1092 S. ISBN 978-3-406-72007-9; € 85.–

Seit 25. Mai 2018 gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), damit ist das unmittelbar geltende europäische Recht des Datenschutzes für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in der EU einheitlich gestaltet.

Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages kommentiert die DS-GVO. Das Augenmerk der Ausführungen liegt auf

den neuen abweichenden Regelungen vom bisherigen Datenschutzgesetz und bezieht ergänzende Vorschriften der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf den Gebieten des Kunden-, Beschäftigten- und Bürgerdatenschutzes ein. Die Regelungen, die sich speziell der digitalen Lebenswelt des Bürgers annehmen, werden ebenfalls erläutert. Über die Neukonzeption der Arbeit der europäischen Aufsichtsbehörde und die Möglichkeiten zur Gestaltung des internationalen Datenverkehrs wird informiert.

Für die Neuauflage wurde zudem die umfangreiche neu erschienene Literatur ausgewertet, die ggf. unterschiedliche Meinungen widerspiegelt. Berichtigungen der DS-GVO vom 23. Mai 2018 wurden bereits berücksichtigt.

Detterbeck, Steffen: Öffentliches Recht. Ein Basislehrbuch zum Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht mit Übungsfällen. – 11., völlig Neubearb. und erw. Aufl. – München: Vahlen, 2018. LIII, 771 S. ISBN 978-3-8006-5718-6; € 34,90.

Das Lehrbuch dient zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Öffentlichen Recht. Prüfungsrelevantes Wissen zu Staatsrecht, Europa- und Verwaltungsrecht wird an konkreten Einzelproblemen und durch Falllösungstechniken vermittelt. Hervorhebungen, Fallbeispiele sowie Übersichten und Prüfschemata unterstützen die Lernenden.

In der Neuauflage wurden zahlreiche Teile überarbeitet, u.a. zu den Themen: politische Parteien; parteipolitische Neutralität von Regierungsmitgliedern und Amtsträgern; der verfassungsrechtliche Status der Opposition; Fragen der Gesetzgebungskompetenz; verschiedene Aspekte des Grundrechtsschutzes oder das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zusätzlich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.